

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CEE Maschinenvertrieb GmbH

1. Vertragsverhältnis

Wir, CEE Maschinenvertrieb GmbH, FN 191607a, schließen alle Verträge mit unseren Kunden und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Wir widersprechen allen inhaltlich entgegenstehenden bereits bestehenden oder zukünftigen Geschäftsbedingungen des Kunden. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht für Lieferungen und/oder Leistungen an Verbraucher. Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Angeboten, Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen und dergleichen sind stets unverbindlich, es sei denn wir erklären gesondert schriftlich ausdrücklich die Verbindlichkeit. Eine verbindliche Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber unserem Kunden entsteht erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Annahme einer schriftlichen Bestellung unseres Kunden. Der Kunde bleibt an seine Bestellung 30 Tage ab dem Tag, an dem uns diese Bestellung zugegangen ist, gebunden. Weichen in der Folge unsere Auftragsbestätigungen oder sonstigen Erklärungen von der Bestellung des Kunden ab, hat der Kunde uns diese Abweichung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Lieferbedingungen

Die bestellte Ware ist vom Kunden binnen 8 Kalendertagen nach Anzeige der Versandbereitschaft am vereinbarten Ort zu den Geschäftszeiten abzuholen. Die Lieferung erfolgt "ex works" (INCOTERMS 2000) ab dem im Einzelfall mit dem HÄNDLER vereinbarten Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und/oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht bei Beginn des Verladevorgangs, spätestens jedoch mit Ablauf der 8-tägigen Abholfrist, auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen. Nur bei ausdrücklicher, besonderer schriftlicher Vereinbarung versenden wir die Ware an den Kunden. Die Versendung erfolgt immer "ex works" (INCOTERMS 2000) ab dem im Einzelfall mit dem HÄNDLER vereinbarten Lieferort auf Kosten und, ab dem Beginn des Verladevorgangs, auf Gefahr des Kunden. Absendungsart, Frachtführer, Versandart und Versandweg werden ausschließlich von uns bestimmt. Gleiches gilt, wenn die Ware von einem unserer Vorlieferanten direkt an den Kunden geliefert oder versendet wird. Wir haften nicht für Verlade- und/oder Transportschäden, welcher Art auch immer, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an der Beschädigung trifft. Eine Transportversicherung wird nur über gesonderten Auftrag des Kunden abgeschlossen. Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine möglichst einzuhalten. Liefertermine sind jedoch immer ohne Gewähr. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jegliche Liefererschwerung, einschließlich Lieferverzögerungen auf Seite unserer Lieferanten, berechtigen uns zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit oder zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz am Verzug oder am Unterbleiben der Lieferung trifft. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder kommt er sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nach, geht damit die Gefahr des/der zufälligen Untergangs, Verlusts und/oder Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, vom Kunden Ersatz für alle uns durch den Annahmeverzug oder die unterlassene/verspätete Mitwirkung des Kunden entstehenden Nachteile zu verlangen. Weiters sind wir in einem solchen Fall berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden nach unserem eigenen Ermessen einzulagern und/oder nach Setzung/Gewährung einer Nachfrist von zumindest 8 Kalendertagen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir dies falls ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, hat uns der Kunde eine vom Vorliegen eines Verschuldens und/oder vom Vorliegen oder Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 30 % des Bruttopreises der vom Rücktritt betroffenen Ware/n zu bezahlen und uns zusätzlich alle darüber hinausgehenden Schäden und Nachteile zu ersetzen, die uns durch den Rücktritt entstehen.

3. Preise

Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise ab dem zur Abholung vereinbarten Standort zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Werden wir vom Kunden mit der Versendung der Ware beauftragt, trägt der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit dem Transport entstehende Kosten, wie insbesondere Kosten der Fracht, einer allfälligen Transportversicherung, unserer Bearbeitung sowie Gebühren und Steuern, einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben. Erhöhen sich nach unserer Auftragsbestätigung die für unsere Preiskalkulation maßgebenden Kostenbestandteile, wie insbesondere die Preise unserer Lieferanten, sind wir selbst dann berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu erhöhen, wenn wir unsere Kalkulation dem Kunden nicht offen gelegt haben. Jegliche dem Kunden gewährte/zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung aller Rechnungen.

4. Zahlungsbedingungen

Wir sind jederzeit berechtigt, die vereinbarten Entgelte vor Lieferung/Leistungserbringung zu verrechnen und/oder Akontozahlungen und/oder Sicherheiten für Zahlungen (z.B. Bankgarantien, Akkreditive) zu verlangen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen binnen 14 Tagen ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit Einlangen auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort jeglicher Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz. Irrtümlich unrichtige Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen berühren weder die volle Zahlungsverpflichtung des Kunden noch die Zahlungsziele. Auf Irrtum beruhende Überzahlungen des Kunden werden von uns im Wege von Gutschriften korrigiert. Zur Annahme von Wechsel oder Scheck sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel/Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur zahlungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen. Die Verzugszinsen bei Zahlungsverzug betragen 1 % pro Monat. Liegen die gesetzlichen Verzugszinsen höher, sind wir zu Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt. Weiters hat der Kunde bei Zahlungsverzug alle Kosten für Mahnschreiben, Inkassobüros sowie außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung durch Rechtsanwältinnen in der tariflichen Höhe zu ersetzen. Ist der Kunde auch nur mit einem Teil einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen; darüber hinaus sind wir nach unserem freien Ermessen berechtigt - von allen noch unerfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, wobei uns der Kunde unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Vorliegen oder Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe in der Höhe von 30 % des Bruttopreises der vom Rücktritt betroffenen Ware/n zu bezahlen und zusätzlich alle Schäden und Nachteile zu ersetzen hat, die uns durch seinen Verzug und/oder unseren Vertragsrücktritt entstehen; und/oder; - vom Kunden den Ersatz aller Nachteile im Zusammenhang mit dem Verzug und einem allfälligen Rücktritt zu verlangen; - die eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der rückständigen Zahlung aufzuschieben/zurückzubehalten; und/oder - unsere Lieferfrist angemessen zu verlängern; und/oder - alle unsere noch offenen Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen (Termins Verlust); und/oder - alle von uns gewährten/vereinbarten Rabatte/Reduktionen auf sämtliche noch unbezahlten Bestellungen des Kunden sofort nach zu verrechnen; und/oder - alle unsere noch offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

5. Verbot der Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, aus welchem Grund und in welcher Höhe auch immer, zurückzuhalten und/oder mit allfälligen eigenen Forderungen uns gegenüber aufzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller vom Kunden zu tragenden Kosten und Zinsen, unser Eigentum. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen alle Risiken zu versichern. Der Kunde hat unser Eigentum sowohl durch deutliche Kennzeichnung der Vorbehaltsware selbst als auch in seinen Büchern in geeigneter Weise zu vermerken. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuverarbeiten und/oder zu veräußern. Die Weiterverarbeitung und/oder Veräußerung führen nicht zum Verlust unseres Eigentums. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit nicht in unserem Eigentum stehenden anderen Sachen entsteht Miteigentum im Verhältnis der Verkaufspreise. Bereits jetzt tritt der Kunde alle seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen, ebenso wie alle die Vorbehaltsware betreffenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen, an uns ab. Der Kunde hat eingehende Gelder aus abgetretenen Ansprüchen getrennt von eigenen Geldern zu verwahren und bei Fälligkeit der Kaufpreisforderung unverzüglich an uns weiterzuleiten. Der Kunde hat diese Abtretung in seinen Büchern, einschließlich seiner Offenen-Posten-Liste, und auf seinen Rechnungen in erkennbarer Weise zu vermerken. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung oder Verarbeitung gilt im Falle des Zahlungsverzuges als widerrufen, ohne dass es einer weiteren Erklärung unsererseits bedarf. Über unser Verlangen hat uns der Kunde den/die Käufer der Vorbehaltsware bekanntzugeben. Es ist dem Kunden untersagt, die Vorbehaltsware

oder die an uns abgetretenen Forderungen vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder anders als hier vereinbart zu veräußern. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere, unsere Rechtsstellung als Vorbehaltseigentümer beeinträchtigende Maßnahmen hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf unser Vorbehaltseigentum sofort zu widersprechen. Im Fall seines Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, über unsere Aufforderung die Waren, auf die sich unser Vorbehaltseigentum bezieht, samt zugehörigen Dokumenten an uns herauszugeben. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen sind wir berechtigt, selbständig die Vorbehaltsware aus der Gewahrsame des Kunden zurückzuholen, einschließlich des Betretens von Grundstücken des Kunden und der Öffnung von Türen und Gebäuden. Der Kunde verzichtet bereits jetzt auf jeden Einwand gegen derartige Maßnahmen. Die Zurücknahme der Ware durch uns bedeutet für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag oder sonstigen Verzicht auf die volle Kaufpreisforderung. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

7. Wartung, Service, Reparatur

Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware, an gemieteter Ware sowie bei Kredit- und/oder bei Leasingkäufen fristgerecht alle von uns oder von einem dritten Erzeuger in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen und/oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine von uns benannte, autorisierte Fachwerkstätte auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen sowie überhaupt solche Ware pfleglich zu behandeln und alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Ware beeinträchtigen könnten. Verletzt der Kunde auch nur eine dieser Verpflichtungen sind wir berechtigt, die Wartungsarbeiten auf Kosten des Kunden selbst vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gewährleistung, Haftung

Für den Fall, dass wir dem Kunden für eine gelieferte Ware mittels gesonderter Erklärung Garantie gewähren, sind für diese Ware alle darüber hinausgehenden Gewährleistungsrechte des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen. Jegliche Angaben über Maße, Gewichte, Qualität und Mengen sowie Qualitätsmuster der Waren sind nur dann verbindlich, wenn wir dies gesondert ausdrücklich zugesichert haben. Solche Angaben dienen sonst lediglich der Warenbeschreibung, sind aber keine Zusagen über bestimmte Eigenschaften und/oder bestimmte Beschaffenheiten. Für die Brauchbarkeit von Waren für besondere Zwecke des Kunden leisten wir keine Gewähr. Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf die spezifikationsgemäße Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, die vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und leisten daher auch nicht Gewähr für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit. Auch bei erwiesener Unausführbarkeit oder Unbrauchbarkeit ist der Kunde zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Für Fremderzeugnisse haften wir nur im Rahmen der vom jeweiligen Erzeuger selbst geleisteten Gewähr. Der Kunde hat offene Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils mit genauer Beschreibung des Mangels, schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese unverzügliche Rüge, sind alle Gewährleistungsrechte des Kunden für diese Ware ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Tag der Übergabe der Ware an den Kunden, seinen Vertreter oder den Frachtführer. Bei Annahmeverzug des Kunden beginnt die Gewährleistungsfrist mit diesem Annahmeverzug. Der Kunde hat die Rechtsfolgen der Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist mittels Klage oder Einrede gerichtlich geltend zu machen, andernfalls die Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen sind. Die außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert die obige Frist zur einredeweisen Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht. Der Kunde hat auf unser Verlangen mangelhafte Ware auf seine Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden und sonst diese auf seine Gefahr und Kosten bis zu unserer endgültigen Entscheidung über die Gewährleistungs-/Garantieforderung des Kunden aufzubewahren. Nach eigener freier Wahl verbessern wir die Ware oder stellen dem Kunden mangelfreie Ersatzware zur Verfügung. Ein Recht auf Preisermäßigung oder Wandlung ist ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel, die im Zuge der Be- und/oder Verarbeitung der Ware, durch Nichtbeachtung von Installations- oder Betriebsanleitungen, durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Ware und/oder durch äußere Einflüsse entstehen. Alle Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht alle vorgeschriebenen und/oder empfohlenen Wartungs- und Servicearbeiten und Inspektionen sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch eine autorisierte Vertragswerkstätte ordnungsgemäß durchführt. Für Verschleißteile, wie insbesondere Dichtungen und Schmiermittel, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Über den vorstehend beschriebenen Umfang der Gewährleistung hinaus ist jede Haftung, insbesondere für die von uns gelieferten Waren, Reparaturen, Wartungen, Beratungen, Schulungen und/oder Transporte, einschließlich Schadenersatz, soweit wir den Schaden nicht durch unseren Vorsatz oder durch unsere grobe Fahrlässigkeit verursacht haben, ausgeschlossen. Unabhängig davon ist in jedem Fall der Ersatz von reinen Vermögensschäden, Folgeschäden, mittelbaren Schäden, Verlusten oder entgangenen Gewinnen ausgeschlossen. Die Produkthaftung für Schäden an Sachen, die der Kunde überwiegend in seinem Unternehmen verwendet, ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist unsere gesamte Haftung pro Geschäftsfall, aus welchen Titeln auch immer, der Höhe nach mit dem jeweiligen Entgelt für die Ware begrenzt.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Wir leisten keine Gewähr und haften nicht dafür, dass die von uns gelieferte Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, hält uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte schad- und klaglos. Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dgl., verbleiben stets bei uns.

10. Kennzeichnungen am Kaufgegenstand

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dgl., unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Der Kunde ist berechtigt, zusätzlich den eigenen Namen und/oder das eigene Logo an der Ware anzubringen, sofern hierbei die genannten Beschriftungen, Kennzeichnungen, Herkunftsbezeichnungen, Gerätenummern, Warn- und Gebrauchshinweise und dgl. an den Vertragsprodukten unverändert sichtbar bleiben.

11. Datenschutz

Wir sind berechtigt, alle Daten des und über den Kunden, die wir im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhalten haben, zu sammeln, zu speichern und/oder zu verarbeiten sowie an Dritte, insbesondere an andere Konzerngesellschaften und, falls erforderlich, an Behörden, auch grenzüberschreitend, weiterzugeben.

12. Allgemeines

Wir sind berechtigt, unsere Lieferverpflichtungen auf andere, mit uns konzernverbundene Gesellschaften zu übertragen. Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform in einheitlicher Urkunde mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst. Alle gegenseitigen Erklärungen der Vertragsparteien sind nur in schriftlicher Form an die der jeweils anderen Vertragspartei zuletzt bekannt gegebene Adresse oder durch bestätigte Übernahme der Erklärung wirksam. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages / dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unzulässig oder unwirksam sein und/oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unzulässigen und/oder unwirksamen Bestimmung eine zulässige und wirksame Bestimmung zu vereinbaren, durch die der angestrebte Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten erreicht wird.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem wirksamen Zustandekommen des Vertrags und/oder mit der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen sind in erster Instanz die für Wiener Neustadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig. Bestehen solche Streitigkeiten mit Kunden, die ihren Geschäftssitz in einem Staat haben, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, werden diese unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter/n endgültig entschieden, wobei der Ort des Schiedsverfahrens Wien und die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache Deutsch ist. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen.